

# Hundeleinenzwang-Verordnung 2010

Beschluss der Gemeindevertretung  
der Marktgemeinde Mattsee vom 19.4.2010

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mattsee hat am 19.4.2010 gemäß § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz beschlossen:

## § 1

### Hundeleinenzwang

(1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen von der Begleitperson so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

(2) Diese Verpflichtung (Abs 1) gilt außerhalb von Ortsgebieten (Ortstafel, Ortsende), Siedlungen und Weilern nicht,

- a) wenn das Tier bei Fuß geht oder
- b) wenn die Begleitperson mit dem Hund eine Ausbildung laut Anlage 1 absolviert hat oder das Tier jederzeit nachweislich beherrschen kann, und
  - 1. keine anderen Personen in Sichtweite sind;
  - 2. kein Weidevieh in Sichtweite ist;
  - 3. das Tier nicht bewaldete Flächen betritt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mattsee und tritt am 1.6.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.6.2003 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:  
Matthäus Maislinger

#### Verteiler:

1. Amtstafel vom 15.5.2010 bis 31.5.2010
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11 – Gemeinden
3. Polizeiinspektion Obertrum
4. Gemeindeinformation
5. [www.mattsee.at](http://www.mattsee.at)

#### Zur Information:

1. Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das (Stadt)Gemeindeamt zur Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen.
2. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu € 5.000 oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Woche bestraft (§ 26 Abs. 1 Landessicherheitsgesetz).

# Hundeleinenzwang-Verordnung 2010

## Anlage 1

Als Grundlage für die Ausnahme gemäß der Hundeleinenzwang-Verordnung wird der erfolgreiche Abschluss

### **der Begleithunde 2 (BgH-2), Jagdgebrauchshundeprüfung und Jagdhundeprüfung**

festgelegt.

Gleichwertige Prüfungen anderer Staaten bzw. höherwertige nationale oder internationale Prüfungen werden ebenfalls anerkannt. Zur Beurteilung der Gleich- oder Höherwertigkeit entsprechender Prüfungen ist vorab eine Stellungnahme des österreichischen Kynologenverbandes einzuholen. Als jedenfalls höherwertig gelten IPO1, IPO2 und IPO3.

# **Auszug aus der Ortspolizeilichen Verordnung 2012**

## **§ 8**

### **Entfernung von Hunde- und Pferdekot**

Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen ist Hunde- und Pferdekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen.

## **§ 9**

### **Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen**

Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen ist verboten.